



Antrag

der Fraktion der CDU

Keine Änderung des Konjunkturbereinigungsverfahrens bei der Festlegung des Trendsteuerpfades

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die bisher praktizierte Berechnungsmethode für die Ermittlung des Trendsteuerpfades beizubehalten und per Rechtsverordnung festzulegen.

Begründung:

Für eine Änderung der bisherigen Berechnungsmethode besteht keine sachliche Notwendigkeit: Lag die durchschnittliche Wachstumsrate der Ist-Steuereinnahmen der vorangegangenen 20 Jahre bei Einführung der Schuldenbremse bei 2,6 Prozent, so waren es im Jahr 2013 trotz Rekordsteuereinnahmen lediglich 2,4 Prozent.

Die von Artikel 53 Landesverfassung geforderte symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung ist erfüllt: Die mit der bisherigen Methode ermittelten Konjunkturkomponenten gleichen sich über den Konjunkturzyklus von 1990 bis 2009 vollständig aus. Der ab 2012 einsetzende, erneute Aufbau positiver Konjunkturkomponenten ist keine hinreichende Begründung für einen Methodenwechsel, sondern lediglich Beleg für die gegenwärtige konjunkturelle Aufwärtsbewegung.

Gegen die von der Landesregierung vorgesehene zukünftige Berechnungsmethode spricht die hohe Revisionsanfälligkeit dieser Methode: Veränderungen der Ist-Einnahmen sowie der Steuerschätzungen würden zukünftig eine jährliche Neuberechnung des Trendsteuerpfades erforderlich machen. Die dabei eintretenden Änderungen können erheblich sein und die mittel- und langfristige Finanzplanung gravierend erschweren.

Die Berechnung des Trendsteuerpfades unter Einbeziehung von Prognosedaten ist insofern problematisch, als dass Prognosen häufig dazu tendieren, aktuelle Entwick-

lungen lediglich in die Zukunft fortzuschreiben. Wenn dann sogar über die Steuerschätzung hinaus die Entwicklung um weitere fünf Jahre in die Zukunft projiziert wird, dann führt das dazu, dass der aktuell starke Anstieg der Steuereinnahmen auch für die kommenden 10 Jahre unterstellt wird. Die sich daraus ergebene Wachstumsrate des Trendsteuerpfades von jährlich rund 4 Prozent übersteigt die Erfahrungswerte der Vergangenheit derartig eklatant, dass von einer seriösen Vorgehensweise nicht mehr die Rede sein kann.

Der von der Landesregierung vorgesehene Methodenwechsel ist auch deshalb abzulehnen, weil die Berechnung des Trendsteuerpfades dadurch unnötigerweise kompliziert wird. Die bislang verständliche und nachrechenbare Ermittlung des Trendsteuerpfades wird durch ein statistisches Verfahren ersetzt, welches nur noch mit Expertenwissen zu beherrschen ist. Dieses gilt umso mehr, wenn zur Reduzierung der Revisionsanfälligkeit weitere Modifikationen und Glättungen vorgenommen werden.

Tobias Koch
und Fraktion